

STATUTEN

des

Akupressur Verband Schweiz (AVS)

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck.....	2
	Art. 1 Name und Sitz.....	2
	Art. 2 Zweck.....	2
II.	Mitgliedschaft.....	3
	Art. 3 Formen der Mitgliedschaft und Erwerb.....	3
	Art. 4 Austritt.....	3
	Art. 5 Ausschliessung.....	3
	Art. 6 Anspruch auf das Verbandsvermögen.....	4
III.	Mittel.....	4
	Art. 7 Mitgliederbeitrag.....	4
	Art. 8 Weitere Mittel.....	4
	Art. 9 Haftung.....	4
IV.	Organisation.....	5
	Art. 10 Organe.....	5
A.	Die Mitgliederversammlung.....	5
	Art. 11 Einberufung.....	5
	Art. 12 Vorsitz.....	5
	Art. 13 Vertretung.....	6
	Art. 14 Traktanden.....	6
	Art. 15 Stimmrecht.....	6
	Art. 16 Beschlussfassung.....	6
	Art. 17 Befugnisse.....	6
B.	Der Vorstand.....	7
	Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung.....	7
	Art. 19 Amtsdauer.....	7
	Art. 20 Einberufung.....	7
	Art. 21 Beschlussfassung.....	8
	Art. 22 Traktanden.....	8
	Art. 23 Befugnisse / Aufgabenbereich.....	8
	Art. 24 Vertretung gegenüber Dritten.....	9
C.	Die Rechnungsrevisoren.....	9
	Art. 25 Wahl und Aufgabe.....	9
V.	Schlussbestimmungen.....	10
	Art. 26 Auflösung, Zweckänderung, Fusion.....	10
	Art. 27 Liquidation.....	10
	Art. 28 Eintragung im Handelsregister.....	10
	Art. 29 Anwendbares Recht.....	10
	Art. 30 Inkrafttreten.....	10

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Akupressur Verband Schweiz**“ (in der Folge AVS genannt) besteht ein 2009 gegründeter Verband gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der AVS wirkt als Berufsverband und vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral, sowie nicht gewinnorientiert.

Der Verband erfüllt die folgenden Aufgaben:

- a) Anerkennung und Verankerung der Akupressur als eigenständige Behandlungsmethode und Fachgebiet innerhalb der Komplementärmedizin /-therapie und als Beruf
- b) Entwicklung des Berufsprofils
- c) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Politik, Behörden, Krankenkassen und anderen Kreisen
- d) Festsetzung und Kontrolle der Mindestanforderungen für die Mitgliedschaft
- e) Kontinuierliche Fortbildung ihrer Mitglieder
- f) Information seiner Mitglieder, Unterstützung in Berufs- und Rechtsfragen
- g) Mitglieder-Dienstleistungen
- h) Förderung des Austausches unter den Mitgliedern und den verschiedenen Schulen
- i) Öffentlichkeitsarbeit für die Akupressur

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Formen der Mitgliedschaft und Erwerb

Aktivmitglieder:

- Akupressur Therapeutinnen und Therapeuten, welche eine vom AVS anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben oder den Status der Krankenkassen-Anerkennung für Akupressur haben (EMR, ASCA, NVS/SPAK)
- Mitglieder in Ausbildung an einer vom AVS anerkannten Schule
- Schulen und Organisationen, welche Akupressurausbildungen anbieten und die Anforderungen des AVS erfüllen

Passivmitglieder:

- Gönner
- Organisationen
- Ehrenmitglieder

Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme. Aufnahmebedingungen und –verfahren sind im Aufnahmereglement festgelegt.

Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Verbandsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zuhänden des Vorstandes auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5 Ausschlussung

Der Vorstand kann ein Verbandsmitglied ausschliessen:

- wenn es die Verbandsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt
- die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder weggefallen sind.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheidendes mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhänden

der Mitgliederversammlung zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Art. 6 Anspruch auf das Verbandsvermögen

Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Aktivmitglied ist zur Zahlung des jährlichen, von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrags verpflichtet.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Verbandsjahres.

Die Mitgliederversammlung passt die Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes periodisch an neue oder geänderte Verhältnisse an.

Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel für den Verband können durch projektbezogene Beitragsleistungen der Mitglieder, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Arbeitsgruppen

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Verbandsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Dabei sind die Traktanden bekannt zu geben.

Jedes Mitglied des Verbands hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie vom Vorstand 30 Tage im voraus zur Kenntnis genommen werden konnten.

Art. 12 Vorsitz

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende ernennt den oder die Stimmzähler.

Art. 13 Vertretung

Jedes Aktivmitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Verbandsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Art. 14 Traktanden

Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15 Stimmrecht

Aktivmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Akupressurschulen zwei Stimmen.

Passivmitglieder können mit beratender Stimme, aber ohne Stimm-, Wahl- und Antragsrecht den Mitgliederversammlungen beiwohnen.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Art. 17 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Rekurse

- Beschlussfassung über die Kompetenzsumme des Vorstands
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Liquidation des Verbandsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

B. Der Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und ist ehrenamtlich tätig.

In den Vorstand sind wählbar Mitglieder sowie Personen mit Bezug zur Akupressur oder mit entsprechenden fachlichen Kompetenzen.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Verbandsmitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums.

Art. 19 Amtsdauer

Die Vorstandmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich und in der Regel 20 Tage im voraus zu erfolgen. Über die Verhandlungsgegenstände muss so weit als möglich Auskunft gegeben werden. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen.

Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschluss- bzw. Wahlprotokoll zu führen.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder.

Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können dringende Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, Telefax, E-Mail) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 22 Traktanden

Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder alle (anwesenden oder vertretenen) Vorstandsmitglieder zustimmen, kann auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden.

Art. 23 Befugnisse / Aufgabenbereich

Der Vorstand ist für die Verbandspolitik, die effiziente Verbandsarbeit sowie die zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Verbandes verantwortlich. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Verbandsorgans fallen, insbesondere über:

- Entwicklung von Zielsetzungen und Konzepten für den AVS
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung
- Vertretung des AVS gegenüber Dritten
- Verwaltung des Verbandsvermögens, Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung

- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts
- Planung und Durchführung von Verbandsaktivitäten
- Beitritt und Austritt bei anderen Organisationen, Ernennung von Verbandsvertretern in andere Organisationen
- Ausarbeitung von Reglementen und Methodenidentifikation
- Bestimmung von Logo und Erscheinungsbild und dessen Verwendung durch die Mitglieder
- Anerkennung von Schulen und Ausbildungslehrgängen
- Arbeitsgruppen bestellen und auflösen

Art. 24 Vertretung gegenüber Dritten

Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verband mit Kollektivunterschrift zu zweien, Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 25 Wahl und Aufgabe

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren.

Diese werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Auflösung, Zweckänderung, Fusion

Die Auflösung des Verbands, eine substantielle Änderung des Verbandszwecks bzw. eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag.

Art. 27 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses im Sinne des Verbandszwecks.

Art. 28 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand ist ermächtigt den Verband im Handelsregister eintragen zu lassen.

Art. 29 Anwendbares Recht

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 23. Januar 2009 genehmigt und am selben Tag in Kraft gesetzt worden.

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung:

Der Präsident:

weiteres Mitglied:

Ort, Datum: _____